Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt (FH)

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 43 / 2010**

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 21.04.2010

Inhalt Heft 43 / 2010 **Seite**

Organisation und Verfassung der Hochschule

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ARTS (M.A.) für den Studiengang LANDSCAPE ARCHITECTURE vom 10.02.2009 — 4

STUDIENORDNUNG für den Masterstudiengang LANDSCAPE ARCHITECTURE vom 10.02.2009 — 17

PRAKTIKUMSORDNUNG für den Masterstudiengang LANDSCAPE ARCHITECTURE vom 10.02.2009 — 21

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.) für die Studiengänge MASCHINENBAU und WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN vom 03. Juni 2009 — 32

STUDIENORDNUNG für die Bachelor-Studiengänge MASCHINENBAU und WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN vom 03. Juni 2009 — 53

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE (M.SC.) für den Fernstudiengang WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN vom 03.02.2010 — 59

STUDIENORDNUNG für den Master-Studiengang WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN im Fernstudium vom 03.02.2010 — 73

SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ENGINEERING (M.ENG.) für den Studiengang MASCHINENBAU vom 05. Oktober 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 21/2006 vom 31.03.2006) sowie Änderungssatzung vom 28. Januar 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 38/2009 vom 17.03.2009) — 77

BERICHTIGUNG der SATZUNG ZUR ARCHIVIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG STUDENTISCHER ABSCHLUSSARBEITEN vom 17.06.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 40/2010 vom 28.01.2010) — 80

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF ARTS (M.A.)

für den Studiengang

LANDSCAPE ARCHITECTURE

Vom 10.02.2009

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums, Verhandlungssprache
§ 2 Mastergrad
§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 4 Prüfungsausschuss
§ 5 Prüfungsamt
§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen
§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 13 Wiederholung von Prüfungen
§ 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 15 Zusatzmodulprüfungen
§ 16 Einstufungsprüfung
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Masterprüfung

§ 20 Bestandteile der Masterprüfung
§ 21 Gesamtnote der Masterprüfung

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer
§ 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 26 Bewertung der Masterarbeit
§ 27 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen
§ 30 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

Anlagen

Anlage 1: Masterurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
Anlage 4: Diploma Supplement

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums, Verhandlunssprache

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Landscape Architecture. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, sich selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch fachübergreifend anzueignen und diese anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache unter Nutzung moderner Medien überzeugend darzulegen. Die Hochschulprüfung bereitet auf eine mögliche Promotion vor.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Masterarbeit und deren Kolloquium sowie weiteren Leistungen lt. § 20. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel

spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

(4) Die Sprache der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen ist in der Regel Englisch, im Ausnahmefall Deutsch.

§ 2
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den Mastergrad

Master of Arts (M.A.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung und des Berufspraktikums vier Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von mindestens 120 Credits ist nachzuweisen.

(4) Es ist ein 20-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mit-glieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5
Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6
Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der zwei Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

II.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH)

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en) im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projekt (Abs. 7),
4. Hausarbeit (Abs. 4),
5. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
6. Referat (Abs. 6),
7. Präsentation und Kolloquium (Abs. 8).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 3 geregelt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Püfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(8) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(9) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(10) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(12) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Abs. 11 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Abs. 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 7 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch-schnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 zu ersetzen.

§ 15
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 16
Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs.3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III.
Masterprüfung

§ 20
Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3,
5. das 20-wöchige Berufspraktikum im 3. Regelsemester nach Prüfungsordnung.

§ 21
Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

IV.
Masterarbeit und Kolloquium

§ 22
Zweck von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Masterarbeitskolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken sowie Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen.

§ 23
Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema vorschlagen.

(2) Das Thema ist in englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(3) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 genügt.

§ 24
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Regelfachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß und mit einer deutsch- sowie englischsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26
Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten soll dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen.Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber die Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27
Kolloquium der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Abs. 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert wird. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ist nach § 12 Abs. 5 durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28
Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

V.
Schlussbestimmungen

§ 29
Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2009 in den Masterstudiengang Landscape Architecture immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, deren Immatrikulation in den Masterstudiengang Landscape Architecture vor dem 01.10.2009 erfolgte, können durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 30
In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Be-kanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 10.02.2009 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19.04.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010.

Köthen, den 19.04.2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde
Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich
Landwirtschaft,Ökotrophologie und Landschafts-entwicklung

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Landscape Architecture

den Mastergrad
Master of Arts (M.A.)

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Agriculture, Ecotrophology and Landscape Development

has awarded the academic degree of
Master of Arts (M.A.)

after the successful completion of examinations following a course in

Landscape Architecture

Bernburg, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean/Dekanin

Vorsitzende(r) d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Landwirtschaft,Ökotrophologie und Landschafts-entwicklung

die Masterprüfung im Studiengang

Landscape Architecture

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme

Landscape Architecture

in the Department of

Agriculture, Ecotrophology and Landscape Development

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	**A…E**

Bernburg, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule **Compulsory Subjects**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
R 1: Atelier Landscape Design I	6	X,y
R 2: Atelier Landscape Design II	6	X,y
R 3: Atelier Urban Design I	6	X,y
R 4: Atelier Urban Design II	6	X,y
R 5: Basics of Landscape Architecture	6	X,y
- History and Theory of Landscape Architecture		
- Basics of Planting Design		
R 6: Environment	5	X,y
- Landscape Planning		
- Environmental Planning		
R 7: Computer Sciences	5	X,y
- Graphic Design and Presentation		
- GIS and Remote Sensing		
R 8: Technology	5	X,y
- Materials for Construction		
- Constructions in Landscape Architecture		
R 9: Sustainable Development	5	X,y
- Sustainable Planning and Design		
- EU Environmental Law		
R 10: Urban Site Design	5	X,y
- Design of Urban Spaces		
- Planting Design in Urban Spaces		
Wahlpflichtmodule **Electoral Compulsory Subjects**		
WPM 1	C	X,y
WPM 2	C	X,y
Thema der Masterarbeit: **Subject of the Master Thesis**:		
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y
Masterarbeit **Master Thesis**	C	X,y

Zusatzmodule

Additional Sub jects

ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 3: **Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterarbeitskolloquium.
Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Masterstudiengang Landscape Architecture	**Regelprüfungs-semester**	**Lehrstunden (je 45 min) / Woche**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Anrechnung der Teilleistung**	**begleitend- und Vorleistungen**	**Credits**
Pflichtmodule							
R 1: Atelier Landscape Design I	1	5	PA		100%		6
R 2: Atelier Landscape Design II	1	5	PA		100%		6
R 3: Atelier Urban Design I	2	5	PA		100%		6
R 4: Atelier Urban Design II	2	5	PA		100%		6
R 5: Basics of Landscape Architecture - History and Theory of Landscape Architecture - Basics of Planting Design	1	5	K	90 min	100%		6
R 6: Environment - Landscape Planning - Environmental Planning	1	4	K	90 min	100%		5
R 7: Computer Sciences - Graphic Design and Presentation - GIS and Remote Sensing	1	4	K	90 min	100%		5
R 8: Technology - Materials for Construction - Constructions in Landscape Architecture	2	4	PA		100%		5
R 9: Sustainable Development - Sustainable Planning and Design - EU Environmental Law	2	4	M	30 min	100%		5
R 10: Urban Site Design - Design of Urban Spaces - Planting Design in Urban Spaces	2	4	PA		100%		5
Summe (Pflichtmodule)		**45**					**55**
Wahlpflichtmodule (mindestens zwei Module sind auszuwählen)							
E 1: Architecture and Design - Site and Master Planning - Theory of Architecture	1	4	M	30 min	100%		5
E 2: Project Management - Methods and Instruments of Project Management - Communication Skills	1	4	PA		100%		5
E 3: New Media in Landscape Architecture - Advanced GIS - Multimedia Applications	2	4	M	30 min	100%		5
E 4: Philosophy and Sociology - Modern and Contemporary Aesthetics - Sociology of Urban Society	2	4	PA		100%		5
Summe (Wahlpflichtmodule)		**8**					**10**
Berufspraktikum (oder optional Integrated Studio)	3					LNW	**25**
Masterarbeit und Kolloquium	4						**30**

Abkürzungsverzeichnis/Abbreviation:

LNW = Leistungsnachweis ohne Note / w/no grade
PA = Projektarbeit
K = Klausur / written examination
M = Mündliche Prüfung / oral examination

Anlage 4: **Diploma Supplement**

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Master im Studiengang Landscape Architecture Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung
2.1	Name of Qualification	Master of Arts (M.A.)
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Englisch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Master
3.2	Length of Programme	vier Semester
3.3	Access Requirements	abgeschlossenes Hochschulstudium
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	viersemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes viersemestriges Studium und 20-wöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. YY – Prüfungsausschussvorsitzende(r)
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang

LANDSCAPE ARCHITECTURE

vom 10.02.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3 Studienberatung
§ 4 Studienziele
§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6 Unterrichtssprache, Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7 Studienplan und Studieninhalte
§ 8 Vermittlungsformen
§ 9 Prüfungen
§ 10 Berufspraktikum
§ 11 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13 Übergangsregelungen
§ 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1
Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Landscape Architecture mit dem Abschluss

Master of Arts (M.A.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:
1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges Landscape Architecture der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Arts vom 10.02.2009.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifiziert abgeschlossenes Hochschul- bzw. Universitätsstudium im In- oder Ausland mit dem Abschluss Diplom, Magister, Master, Bakkalaureus oder Bachelor in der Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren. Zugelassen werden können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung sowie in artverwandten Studiengängen. Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren statt, in dessen Rahmen die Abschlussnote des Erststudiums sowie die Qualität einzureichender Entwurfsarbeiten herangezogen werden. Die einzureichenden Arbeiten sind in Form einer Entwurfsmappe vorzulegen. Diese Entwurfsmappe muss mindestens zwei eigene Entwurfsarbeiten umfassen. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Masterstudiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt (FH) in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift Zulassungsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule bzw. Universität erworben wurde. Standard ist in dem Falle der TOEFL-Test mit mindestens 300 Scores (paper-based) bzw. 150 Scores (computer-based). Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse verbunden mit einer Feststellungsprüfung durch die Hochschule Anhalt (FH) erfolgen.

(3) Neue Rechtsvorschriften, die die Zulassungvoraussetzungen betreffen und die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung erlassen werden, werden Bestandteil dieser Studienordnung, sobald sie in Kraft getreten sind.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

(5) Von den Studierenden wird eine Lernmittelpauschale erhoben. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden, die Entscheidung trifft der Dekan des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landespflege in pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 3
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4
Studienziele

(1) Das Ausbildungsangebot zielt auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Sie sollen im Ergebnis des Studiums in der Lage sein, sich kompetent und teamfähig neuen Entwicklungen in der internationalen Landschaftsarchitektur zu stellen und diese umzusetzen. Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis, zur Problemerkennung und –lösung sowie zur Kommunikation weiterentwickelt werden. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Entwicklung nachhaltiger Landschaftsarchitektur vor dem Hintergrund einer reichen Kulturlandschaft, wobei der Vermittlung von umfangreichen Entwurfskenntnissen und –fertigkeiten besondere Bedeutung zugemessen wird.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss ein vertiefendes Landschaftsarchitekturstudium gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in allen Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur möglich. Der Studienschwerpunkt liegt im Entwurf als der zentralen Aufgabe der Architektentätigkeit und der angestrebten Berufskompetenz. Die Anwendung und Handhabung moderner Medien wird dabei durchgehend vermittelt.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen.

§ 5
Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Der Studienverlauf ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Masterarbeit und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer von 20 Wochen mit 25 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

§ 6
Unterrichtssprache, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen (siehe Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 20-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

(3) Die Sprache in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist im Regelfall Englisch, im Ausnahmefall Deutsch.

§ 7
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Anhalt (FH) gewählt werden.

§ 8
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch verschiedene Vermittlungsformen wie Ateliers, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) In Ateliers bearbeiten die Studierenden in Kleingruppen praxisrelevante Entwurfsaufgaben aus der zeitgenössischen Gartenarchitektur. Prüfungsberechtigte Betreuer beobachten und korrigieren diese Arbeiten. Die Ergebnisse sind in einem Atelierbericht darzustellen und zu präsentieren. Schließlich erfolgt eine Präsentation der Ergebnisse vor dem Studiengang (fachbereichsoffen).

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann ggf. auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden ggf. über das Internet betreut werden.

(5) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie

aktuelle Tendenzen im landschaftsarchitektonischen Entwurf kennen zu lernen.

§ 9
Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung. Zusätzlich ist ein 20-wöchiges fachbezogenes Berufspraktikum zu absolvieren. Es steht den Studierenden frei, dafür Unternehmen oder Institutionen vorzuschlagen. Das Praktikum kann auch an der Hochschule oder Einrichtungen der Hochschule durch Beteiligung an entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abgeleistet werden.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

§ 10
Berufspraktikum

(1) Es ist ein 20-wöchiges Berufspraktikum mit einer Anrechnung von 25 Credits in der Regel im dritten Semester der Regelstudienzeit zu absolvieren. Der Gesamtumfang des Berufspraktikums kann einmal geteilt werden, wobei mindestens acht Wochen zusammenhängend zu absolvieren sind. Das Berufspraktikum ist auf Grundlage der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Nach der Absolvierung des Berufspraktikums ist ein Bericht nach Praktikumsordnung vorzulegen.

§ 11
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung das Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 13
Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2009 in den Masterstudiengang Landscape Architecture immatrikuliert werden, gültig. Studierende, deren Immatrikulation in den Masterstudiengang Landscape Architecture vor dem 01.10.2009 erfolgte, können durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§14
In- Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Landscape Architecture vom 10.02.2009 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 10.02.2009 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19.04.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010.

Köthen, den 19.04.2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienverlaufsplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

1. Semester	15 Wochen Ateliers, Seminare, Praktika, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	33 Credits
2. Semester	15 Wochen Ateliers, Seminare, Praktika, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	32 Credits
3. Semester	20 Wochen Berufspraktikum		25 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit		30 Credits

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Masterstudiengang Landscape Architecture	Credits Semester 1.	2.	3.	4.	Lehrstunden (je 45 min) / Woche	Gesamt Lehrstunden (je 45 min)
Pflichtmodule						
R 1: Atelier Landscape Design I	6				5	75
R 2: Atelier Landscape Design II	6				5	75
R 3: Atelier Urban Design I		6			5	75
R 4: Atelier Urban Design II		6			5	75
R 5: Basics of Landscape Architecture - History and Theory of Landscape Architecture - Basics of Planting Design	6				5	75
R 6: Environment - Landscape Planning - Environmental Planning	5				4	60
R 7: Computer Sciences - Graphic Design and Presentation - GIS and Remote Sensing	5				4	60
R 8: Technology - Materials for Construction - Constructions in Landscape Architecture		5			4	60
R 9: Sustainable Development - Sustainable Planning and Design - EU Environmental Law		5			4	60
R 10: Urban Site Design - Design of Urban Spaces - Planting Design in Urban Spaces		5			4	60
Summe (Pflichtmodule)	**28**	**27**	**0**	**0**	**45**	**675**
Wahlpflichtmodule (mindestens zwei Module sind auszuwählen)						
E 1: Architecture and Design - Site and Master Planning - Theory of Architecture	5				4	60
E 2: Project Management - Methods and Instruments of Project Management - Communication Skills	5				4	60
E 3: New Media in Landscape Architecture - Advanced GIS - Multimedia Applications		5			4	60
E 4: Philosophy and Sociology - Modern and Contemporary Aesthetics - Sociology of Urban Society		5			4	60
Summe (Wahlpflichtmodule)	**5**	**5**	**0**	**0**	**8**	**120**
Berufspraktikum (oder optional Integrated Studio)			**25**			
Masterarbeit und Kolloquium				**30**		
Gesamtsumme	**33**	**32**	**25**	**30**	**53**	**795**

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Masterstudiengang

Landscape Architecture

vom 10.02.2009

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

§ 3 Bewerbung zum Praktikum

§ 4 Praktikumsvereinbarung

§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

§ 8 Anerkennung des Praktikums

§ 9 Praktikumsentgelt

§ 10 Praktika ausländischer Studierender

§ 11 Versicherung während des Praktikums

§ 12 Weitere Regelungen

§ 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

§ 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum
Anlage 4: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Masterstudienganges Landscape Architecture mit dem Abschluss

Master of Arts (M.A.)

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges Landscape Architecture in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Ziele des Berufspraktikums sind das Knüpfen von Kontakten zu künftigen Arbeitsbereichen, Unterstützung des Praxisbezuges im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, die Vermittlung von Praxiserfahrungen, die Aneignung von Ergebnissen der Umsetzung der Theorie in die Praxis und eine weitere Motivierung und Orientierung für die folgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 20 Wochen nachzuweisen. Es ist in privaten Landschaftsarchitekturbüros, multidisziplinären Entwurfs-und Planungsbüros, oder fachlich relevanten öffentlichen oder privaten Einrichtungen - im weiteren „Unternehmen“ genannt - abzuleisten. Es werden für 20 anerkannte Berufspraktikumswochen 25 Credits vergeben.

(3) Das Praktikum soll das Studium ergänzen, indem eine dem späteren Beruf ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen angewendet werden.

(4) Die von den Studierenden gewählten Unternehmen, in denen das Praktikum abgeleistet werden soll, müssen der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor als für das Studienziel geeignet erscheinen.

(5) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Mentor/in) der Hochschule Anhalt (FH) zugeordnet. Es besteht eine Wahlmöglichkeit. Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor bestätigt vor Antritt durch Unterschrift, dass

1) sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
2) das vorgesehene Unternehmen geeignet erscheint,
3) eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird,
4) grundsätzlich eine Zwischenberichterstattungsaufgabe übergeben wird.

(6) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Masterstudienganges Landscape Architecture. Das Praktikum ist im 3. Semester der Regelstudienzeit vorgesehen.

(7) Das Praktikum kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum acht Wochen beträgt.

(8) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(9) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(10) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von zehn Wochen anerkannt. Mindestens zehn Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 3
Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung des Praktikums in ausländischen Unternehmen ist zulässig und wünschenswert, solange diese den in § 2 genannten Zielen entspricht und Englischsprachigkeit gewährleistet ist. Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4
Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Vergütung (wenn vorgesehen),
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

§ 5
Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6
Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung dieser Praktikumsordnung für eine sinnvolle, praktische Ausbildung.

(2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Mentorin bzw. einen wissenschaftlichen Mentor zu konsultieren.

§ 7
Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist in zwei Abschnitte zu untergliedern und von der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu nehmen und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der wissenschaftlichen Mentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

(2) Der Bericht enthält:

- eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, so dass die geleistete Tätigkeit, der Ausbildungsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
- eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht).

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die wissenschaftliche Mentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor.

§ 8
Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen.

(4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 9
Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 4 dieser Praktikumsordnung sein.

§ 10
Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 11
Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltem Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 12
Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 13
Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Landscape Architecture vom 10.02.2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 10.02.2009.

Bernburg, den 10.02.2009
Dekan/Dekanin des Fachbereiches
Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung

Anlage 1

Praktikumsvereinbarung*

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: _____

   geboren am: _____ in: _____

   wohnhaft in: _____ Staat: _____

Studiengang: _____

und dem Unternehmen / der Einrichtung

Name: _____

Anschrift:

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: _____ **Telefon:** _____

Anschrift: _____

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung.

   Die Praktikumsaufgabe der Hochschulmentorin/des Hochschulmentors lautet:

   _____

   _____

   Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten vom Unternehmen gestellt:

   _____

   _____

* Hinweis: Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die hier vorgeschlagenen Regelungen enthalten sind.

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.

4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.

5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über Unterbrechungen, Entgelte, Geheimnisschutzfestlegungen, Datenschutzfestlegungen):

_____	_____
Betrieb / Einrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	Praktikantin / Praktikant (Ort, Datum, Anschrift)
_____	_____
(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift)

_____
Hochschulmentorin / Hochschulmentor
(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie, Landschaftsentwicklung
Strenzfelder Allee 28
D - 06406 Bernburg
Tel.: 0 34 71 / 3 55 11 00
Fax: 0 34 71 / 355 1199
E-Mail: loel@hs-anhalt.de

Anlage 2

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum

Die Studentin / der Student _____

geboren am: _____ in: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße Nr.

_____
PLZ Ort

_____
Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum **von** _____ **bis** _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

_____
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

_____

---

*Hinweis: Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

1. Der Praktikumsbericht nach § 7 der Praktikumsordnung wird für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten angenommen.

   Es wird vorgeschlagen, ... Wochen anzuerkennen.

   Bernburg, den ..... _____

   Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Vom Prüfungsausschuss werden ……..... Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

   Es werden …..... Credits für das Praktikum vergeben.

   Bernburg, den ..... _____

   Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
   des Prüfungsausschusses

Anlage 4

Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des 18-wöchigen Pflichtpraktikums der Studentin bzw. des Studenten

   Name, Vorname: _____

   Matrikelnummer: _____

   Studiengang: _____

   persönliche Praktikumsadresse: _____

   _____

   zur Verfügung zu stehen.

Bernburg, den ..... _____

Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten.

Bernburg, den ..... _____

Unterschrift des Prüfungsausschusses

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für die Studiengänge

MASCHINENBAU und WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

vom 03. Juni 2009

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
§ 2 Bachelorgrad
§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 4 Prüfungsausschuss
§ 5 Prüfungsamt
§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen
§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 13 Wiederholung von Prüfungen
§ 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 15 Zusatzmodulprüfungen
§ 16 Einstufungsprüfung
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Bachelorprüfung

§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer
§ 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit
§ 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
§ 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen
§ 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen
Anlage 1: Bachelorurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
a) Studiengang Maschinenbau
b) Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
c) Wahlpflichtmodule
Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als begleitende und Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis und/oder durch eine Prüfungsvorleistung dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird.

Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind Prüfungszulassungsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann.

§ 2
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum. Die Länge des Berufspraktikums und seine Creditierung sind in der Studienordnung geregelt.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5
Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6
Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt

wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmalig am **dritten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **sechsten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und

Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt

wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16
Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III.
Bachelorprüfung

§ 20
Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 21
Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

IV.
Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22
Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 23
Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25
Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26
Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positivem Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27
Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die

Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28
Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V.
Schlussbestimmungen

§ 29
Übergangsregelungen

(entfällt)

§ 30
In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft und gilt für alle Studienanfänger (1. Fachsemester) ab Wintersemester 2009/10.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 03. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19. April 2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21. April 2010.

Köthen, den 19. April 2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Bachelor's Degree Certificate

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang
<Studiengangsname deutsch>
den akademischen Grad
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B. Eng.)
after the successful completion of examinations following a course in
<Studiengangsname englisch>.

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Studiengangsnamen sind wie folgt einzusetzen:

<Studiengang (deutsch)>	<Studiengang (englisch)>
Maschinenbau	Mechanical Engineering
Wirtschaftsingenieurwesen	Industrial Engineering

Anlage 1 : Urkunde

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
die Bachelorprüfung im Studiengang
Maschinenbau
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme
Mechanical Engineering
in the Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.

Gesamtnote der Bachelorprüfung Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree	**X,Y**
Credits	**180**
ECTS	**A…E**

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Anlage 2a) : Zeugnis Studiengang Maschinenbau (Seite 1)

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
die Bachelorprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
in der Studienrichtung
<Studienrichtung deutsch>
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme
Industrial Engineering
in the field of study
<Studienrichtung englisch>
in the Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.

Gesamtnote der Bachelorprüfung Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree	**X,Y**
Credits	**180**
ECTS	**A...E**

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Studienrichtungen sind wie folgt einzusetzen

<Studienrichtung (deutsch)>	**<Studienrichtung (englisch)>**
Maschinenbau	Mechanical Engineering
Elektrotechnik	Electrical Engineering

Anlage 2b) : Zeugnis Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Seite 1)

Pflichtmodule **Compulsory Subjects**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
PM 1 CS 1	C	X,y
PM n CS n	C	X,y

Vertiefungsmodule **Specialisation**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
VM 1 SC 1	C	X,y
VM n SC n	C	X,y

Wahlpflichtmodule **Elective Subjects**		
WPM 1 ECS 1	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis

Bachelorarbeit **Bachelor Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y

Zusatzmodule **Additional Subjects**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s. a. – successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e. t. – erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Für die Modulnamen sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.
Die ECTS-Note ist nach der Art ihrer Berechnung auszuweisen (siehe § 21, Abs. (2) und Abs. (3)).

Anlage 2: Zeugnis (Folgeseiten)

Anlagen 3a bis 3c: **Bestandteile der Bachelorprüfung**

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium.
Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage sowie ein Fach- und ein Berufspraktikum nach der Praktikumsordnung des Studiengangs.

Legende:

RPS	Regelprüfungsemester
Anr.	Anrechnung
Art	Prüfungsart nach § 9
K	Klausur
M	mündliche Prüfung
P	Projekt
H	Hausarbeit
B	Entwurf/Beleg
R	Referat
PK	Präsentation und Kolloquium
LNW	Leistungsnachweis
PVL	Modulprüfungsvorleistung

Klausur Fremdsprache:

Englisch	für Bildungsinländer
Deutsch	für Bildungsausländer

Prüfungsordnung Anlage 3 a) Bachelor Maschinenbau

Module	Subjects	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfungen	begleitende und Vorleistungen	
Vorpraktikum	Pre-University Work Placement	3.					LNW	Fachpraktikum
Soft Skills 1	Soft Skills 1	1.					LNW	Literatur- u.Fachinformationssysteme
		1.					LNW	Selbstmanagement u. Lerntechniken
		1.					PVL	Fremdsprache
		2.	K*)	90 min	100%	Fremdsprache	PVL	Fremdsprache
Mathematik	Mathematics	1.	K	120 min	50%	Lineare Algebra	keine	
		2.	K	120 min	50%	Analysis	keine	
Programmierung	Programming	1.	K	120 min	50%	Imperative Programmierung	PVL	Imperative Programmierung
		2.	K	120 min	50%	Objektorientierte Programmierung	PVL	Objektorientierte Programmierung
Physik	Physics	1.	K	120 min	100%	Physik	LNW	Physik
Technische Mechanik	Technical Mechanics	1.	K	120 min	50%	Technische Mechanik 1	LNW	Technische Mechanik 1
		2.	K	120 min	50%	Technische Mechanik 2	LNW	Technische Mechanik 2
Chemie u. Werkstofftechnik	Chemistry and Material Science	1.	K	90 min	50%	Chemie u. Werkstofftechnik 1	LNW	Chemie u. Werkstofftechnik 1
		2.	K	90 min	50%	Chemie u. Werkstofftechnik 2	LNW	Chemie u. Werkstofftechnik 2
Elektrotechnik	Electrical Engineering	2.	K	150 min	100%	Elektrotechnik	LNW	Elektrotechnik
Thermodynamik und Strömungslehre	Thermodynamics and Fluid Mechanics	3.	K	120 min	100%	Thermodynamik u. Strömungslehre	keine	
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology	3.	K	150 min	100%	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	LNW	MSR
Grundlagen der Fertigungstechnik	Fundamentals of Manufacturing Technology	2.	K	120 min	100%	Grundlagen der Fertigungstechnik	LNW	Grundlagen der Fertigungstechnik
Fügetechnik	Joining Technology	3.	K	120 min	100%	Fügetechnik	LNW	Fügetechnik
Spanende Fertigung/CNC/Fertigungsmesstechnik	Cutting Technology	4.	K	120 min	100%	Spanende Fertigung/CNC/Fertigungsm	LNW	Spanende Fertigung
Kunststofftechnik	Plastics Engineering	4.	K	90 min	100%	Kunststofftechnik	LNW	Kunststofftechnik
Robotertechnik	Robotics	5.	K	90 min	100%	Robotertechnik	LNW	Robotertechnik
Konstruktion	Design Engineering	5.	K	120 min	70%	Konstruktion 1	keine	
		5.	B		30%	Konstruktion 2	keine	
Computer Aided Design 1	Computer Aided Design 1	1.	B		50%	CAD 1	keine	CAD 1
		2.	B		50%	CAD 2	keine	CAD 2
Antriebstechnik 1	Drives Engineering	4.	K	120 min	60%	Antriebstechnik	keine	
		4.	B		40%	Beleg Antriebstechnik	keine	
Maschinenelemente	Machine Components	3.	K	150 min	100%	Maschinenelemente	PVL	Beleg Maschinenalemente
Finite-Elemente-Methode 1 (FEM 1)	Finite-Element-Method 1 (FEM 1)	5.	B		100%	FEM	LNW	FEM
Maschinendynamik	Dynamics of Machines	4.	K	120 min	100%	Maschinendynamik	LNW	Maschinendynamik
Schwerpunkt Fahrzeugtechnik	Field of Study: Automotive Engineering							
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	Fundamentals of Automotive Engineering	3.	K	120 min	100%	Grundlagen Fahrzeugtechnik	LNW	Grundlagen Fahrzeugtechnik
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	Fundamentals of Chassis Engineering	3.	K	120 min	100%	Grundlagen Fahrwerkstechnik	LNW	Grundlagen Fahrwerkstechnik
Kraft- und Arbeitsmaschinen	Energy Machines	4.	K	120 min	100%	Kraft- und Arbeitsmaschinen	keine	
Schwerpunkt Solartechnik	Field of Study: Solar Technology							
Einführung in die Photovoltaik	Introduction into Photovoltaics	3.	M	20 min	100%	Einführung in die Photovoltaik	LNW	Praktikum Photovoltaik
Solartechnik 1	Solar Technology 1	3.	K	120 min	100%	Solarzellenfertigung	LNW	Solarzellenfertigung
Solartechnik 2	Solar Technology 2	4.	K	120 min	100%	Solarmodulfertigung	LNW	Solarmodulfertigung
Betriebswirtschaftslehre und Marketing	Business Administration and Marketing	6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre und Marketing	keine	
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1	4.			100%			siehe Anlage 3c) Wahlpflichtmodule
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2	5.			100%			
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subject 3	5.			100%			
Berufspraktikum	Work Experience	6.	H		70%		keine	
			PK	30 min	30%			
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	6.	H		100%		§24	Bachelorarbeit
Kolloquium	Colloquium	6.	PK		100%		§27(1)	Kolloquium zur Bachelorarbeit

Prüfungsordnung Anlage 3b) Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau

Module	Subjects	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Vorpraktikum	Pre-University Work Placement	3.					LNW	Fachpraktikum
Soft Skills 1	Soft Skills 1	1.					LNW	Literatur- u.Fachinformationssysteme
		1.					LNW	Selbstmanagement u. Lerntechniken
		1.					PVL	Fremdsprache
		2.	K*)	90 min	100%	Fremdsprache	PVL	Fremdsprache
Mathematik	Mathematics	1.	K	120 min	50%	Lineare Algebra	keine	
		2.	K	120 min	50%	Analysis	keine	
Informatik	Computer Science	1.	K	120 min	100%	Informatik	PVL	Informatik
		2.					LNW	Angewandte Informatik
Physik	Physics	1.	K	120 min	100%	Physik	LNW	Physik
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Economics	1.	K	120 min	50%	Allgemeine Betriebswirtschaftslehr	keine	
		2.	K	120 min	50%	Allgemeine Betriebswirtschaftslehr	keine	Allgemeine BWL
Recht	Law	4.	K	120 min	100%	Recht	keine	
Wirtschaftsstatistik	Business Statistics	3.	K	120 min	100%	Wirtschaftsinformatik	keine	
Wirtschaftsinformatik	Business Computer Science	4.	K	120 min	100%	Wirtschaftsinformatik	keine	
Controlling	Controlling	4.	K	120 min	100%	Controlling	PVL	Controlling
Investition und Finanzierung	Finance	5.	K	120 min	100%	Investition und Finanzierung	keine	
Externes Rechnungswesen	Profit and Loss Account	6.	B		100%	Externes Rechnungswesen	PVL	Externes Rechnungswesen
Unternehmenslogistik	Corporate Logistics	4.	M	20 min	100%	Unternehmenslogistik	PVL	Unternehmenslogistik
Marketing-u.Vertriebsplanung	Marketing- and Sales Planning	3.	K	120 min	100%	Marketing-u.Vertriebsplanung	keine	
Investitionsgütermarketing	Industrial Marketing	4.	K	120 min	100%	Investitionsgütermarketing	PVL	Marketing / Sales-Planning
Strategische Unternehmensplanung	General Management	5.	K	120 min	100%	Strategische Unternehmensplanun	keine	
Qualitätsmanagement	Quality Management	4.	K	120 min	100%	Qualitätsmanagement	keine	
Projektmanagement	Project Management	5.	K	120 min	100%	Projektmanagement	keine	
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1	4.						siehe Anlage 3c) Wahlpflichtmodule
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2	5.						
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subject 3	5.						
Berufspraktikum	Work Experience	6.	H		70%		keine	
			PK	30 min	30%			
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	6.	H		100%		§24	Bachelorarbeit
Kolloquium	Colloquium	6.	PK		100%		§27(1)	Kolloquium zur Bachelorarbeit

noch Anlage 3b) Prüfungsordnung Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau - Studienrichtungen

Studienrichtung Maschinenbau

Module	Subjects	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Technische Mechanik	Technical Mechanics	1.	K	90 min	100%	Technische Mechanik	LNW	Technische Mechanik
Chemie u. Werkstofftechnik	Chemistry and Material Science	1.	K	90 min	50%	Chemie u. Werkststofftechnik 1	LNW	Chemie u. Werkstofftechnik 1
		2.	K	90 min	50%	Chemie u. Werkststofftechnik 2	LNW	Chemie u. Werkstofftechnik 2
Thermodynamik und Strömungslehre	Thermodynamics and Fluid Mechanics	3.	K	120 min	100%	Thermodynamik und Strömungsleh	keine	
Grundlagen der Fertigungstechnik	Fundamentals of Manufacturing Technology	2.	K	120 min	100%	Grundlagen der Fertigungstechnik	LNW	Grundlagen der Fertigungstechnik
Konstruktion und CAD	Design Engineering and CAD	2.	K	120 min	100%	Konstruktion und CAD	LNW	Konstruktion und CAD
Elektrotechnik	Electrical Engineering	2.	K	150 min	100%	Elektrotechnik	LNW	Elektrotechnik
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology	3.	K	150 min	100%	Mess-, Steuer- und Regelungstech	LNW	MSR

Studienrichtung Elektrotechnik

Module	Subjects	RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering	1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
		2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstr	LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
Konstruktionstechnik	Design Engineering	2.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik	PVL	Konstruktionstechnik
Werkstofftechnik	Material Science	1.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	LNW	Werkstofftechnik
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals Electronics	2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	LNW	Digitaltechnik
		3.	K	120 min	60%	Elektronische Bauelemente	PVL	Elektronische Bauelemente
Mess- und Regelungstechnik	Measurement and Control Engineering (closed-loop)	3.	K	120 min	50%	Elektrische Messtechnik	PVL	Elektrische Messtechnik
		4.	K	120 min	50%	Regelungstechnik	PVL	Regelungstechnik
Grundlagen der Steuerungstechnik	Fundamentals of Control Engineering (open-loop)	4.	K	120 min	100%	Grundlagen der Steuerungstechnik	LNW	Grundlagen der Steuerungstechnik

Prüfungsordnung Anlage 3 c) Wahlpflichtmodule

Module	Subjects	MB	WIW	RPS	Art	Dauer	Anr.	begleitende und Vorleistungen	
Betriebliche Informationssysteme	Business Information Systems		x	5.	K	120 min	100%	keine	
Elektronik und Digitaltechnik	Electronics and Digital Technology	x	x	4.	K	90 min	100%	LNW	Elektronik und Digitaltechnik
Existenzgründung	Entrepreneurship	x	x	4.	P		100%	keine	
Fertigungssimulation mit eM-Plant	Production Simulation with eM-Plant	x	x	4.	B		100%	LNW	
Financial Engineering	Financial Engineering		x	4.	K	120 min	100%	keine	
Kunststofftechnik 2	Plastics Technology	x		4.	K	90 min	100%	keine	
Projektarbeit	Project Works	x	x	4./5.	P		100%	keine	
Projektmanagement	Project Management	x		5.	K	120 min	100%	LNW	Projektmanagement
Qualitätsmanagement	Quality Management	x		4.	K	90 miin	100%	keine	
Sicherheits- und Umweltschutztechnik	Safety and Environmental Technology	x		5.	K	120 miin	100%	keine	
Soft Skills 2	Soft Skills 2	x	x	5.	K	90 min	100%	keine	
Spanisch	Spanish	x	x	5.	K	90 min	100%	PVL	Spanisch

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 4

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1	**HOLDER OF THE QUALIFICATION**	
1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99
2	**QUALIFICATION**	
2.1	Name of qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2	Main fields of study	Mechanical Engineering
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt (FH) Anhalt University of Applied Sciences / State University
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German
3	**LEVEL OF THE QUALIFICATION**	
3.1	Level	Bachelor
3.2	Official length of programme	Tree years, 180 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	Higher education
4	**CONTENTS AND RESULTS GAINED**	
4.1	Mode of study	full time

4.2 Program prerequisites / qualification profile of the graduate

The Bachelor's Programme in Mechanical Engineering is application-oriented and takes 6 semesters. It is geared up to the training of scientifically educated applied engineers who are able to work in almost all braches of mechanical engineering. Therefore students are equipped with engineering knowledge, solutions to generic problems are described, and project work typical for the occupational field is carried out.

Our proposition to give automotive engineering thematic priority is based on a broad mechanical engineering profile and should provide an appropriate area of specialization in a branch of high technical and scientific importance. Nevertheless, knowledge and skills acquired in the programme enable graduates to take on tasks in most diverse branches of industry

4.3 Programme details

For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0 – 1.5	for "very good", an excellent performance
1.6 – 2.5	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5	for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0	for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.

ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall Classification

<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements, which may differ from institution to institution.

5.2 Professional status

A mechanical engineer's field of activity is very wide and variable. It includes design, development, technology, manufacture and quality assurance for mechanical engineering products and vehicle construction products. In addition to mechanical engineering skills and the ability to realise mechanical engineering products students have acquired social competence and the ability to work in teams. So they have the potential to work in most diverse branches of industry requiring applied mechanical engineering. In that context main branches are: machine building and tool making, engineering offices, appliance industry and building industry suppliers

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on 06. Mai 2008 by AQAS e. V. (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen)
In der Sürst 1, D-53111 Bonn, Germany, E-Mail: info@aqas.de, Phone: +49(0)228/90 960-10, Fax: +49(0)228/90 960-19

6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1	**HOLDER OF THE QUALIFICATION**	
1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99
2	**QUALIFICATION**	
2.1	Name of qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2	Main fields of study	Industrial Engineering
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt (FH) Anhalt University of Applied Sciences / State University
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German
3	**LEVEL OF THE QUALIFICATION**	
3.1	Level	Bachelor
3.2	Official length of programme	Tree years, 180 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	Higher education
4	**CONTENTS AND RESULTS GAINED**	
4.1	Mode of study	full time

4.2 Program prerequisites / qualification profile of the graduate

In the Bachelor's Programme in Industrial Engineering, the students acquire the knowledge and skills required for analysing and evaluating business and engineering matters. The programme greatly contributes to the integration of technology and science. The programme accounts for the growing complexity of business processes.

The Bachelor's Programme is a practice-oriented course with special focus on generic problem solutions and project work within the framework of corporate strategic planning simulations

4.3 Programme details

For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0 – 1.5	for "very good", an excellent performance
1.6 – 2.5	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5	for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0	for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.

ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall Classification

<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements, which may differ from institution to institution.

5.2 Professional status

In the course the students have acquired process engineering/methodical, strategic and technological competence. Graduates have the ability to work in almost every business and technical area of activity and leading position. They know the fundamentals in the fields of logistics, materials management, supply chain management, production planning, marketing and sale, controlling, utilities management, environmental management and project and quality management. In addition to subject-related knowledge students have acquired social competence and the ability to work in teams. So, in the context of projects, they have the potential to contribute to business decision making processes

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on 06. Mai 2008 by AQAS e. V. (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen)
In der Sürst 1, D-53111 Bonn, Germany, E-Mail: info@aqas.de, Phone: +49(0)228/90 960-10, Fax: +49(0)228/90 960-19

6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für die Bachelor-Studiengänge

MASCHINENBAU und WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

vom 03. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3 Studienberatung
§ 4 Studienziele
§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7 Studienplan und Studieninhalte
§ 8 Vermittlungsformen
§ 9 Prüfungen
§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12 Berufs- und Fachpraktikum
§ 13 Übergangsvorschriften
§ 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
   a) Studiengang Maschinenbau
   b) Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 1
Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:
1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung der Studiengänge „Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering vom 03. Juni 2009.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4
Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2a) Im Verlauf des Studiums im Studiengang Maschinenbau wird eine breite Ausbildung auf den Gebieten der Technischen Mechanik, Konstruktion und Computer Aided Design (CAD), Werkstoffe und Fertigung vermittelt. Die Absolventen werden u. a. in der Forschung, Konstruktion und Erzeugnisentwicklung, Produktionsvorbereitung und Produktion, Maschinen- und Anlageninstandhaltung, Qualitätssicherung in der Industrie, insbesondere in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie oder auch in der Solarbranche eingesetzt, arbeiten außerdem im öffentlichen Dienst oder als Selbständige in Ingenieurbüros.

(2b) Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens sollen durch das Studium die Fähigkeiten erwerben, betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisbereiche analysieren und bewerten zu können. Konsumgüter- wie Investitionsgütermärkte bieten hierfür ein breites Anwendungsspektrum. Marktorientierung und Konsumentenzufriedenheit sind die zentralen Richtgrößen für die Studierenden. Das berufliche Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf die Gebiete Beschaffung, Produktion, Marketing, Vertrieb, Logistik und Finanzierung.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5
Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch an Online-Kursen über das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/– 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits (maximale Abweichung +/– 2 Credits) zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 22 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

§ 6
Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 18-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(4a) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

§ 9
Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
Berufs- und Fachpraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) Das Fachpraktikum ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen. Es ist bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Berufsausbildungen und Dienstverhältnisse können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(5) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 13
Übergangsvorschriften

(entfällt)

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung der Studiengänge „Maschinenbau“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 03. Juni 2009 in Kraft und gilt für alle Studienanfänger (1. Fachsemester) ab Wintersemester 2009/10.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 03. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19. April 2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21. April 2010.

Köthen, den 19. April 2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

<table>
<tr><td>1. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td rowspan="2">18 Wochen
Berufspraktikum</td><td>3 Wochen – Prüfungen</td><td rowspan="2">60 Credits</td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td>Online-Kurs</td><td>10 Wochen
Bachelorarbeit
Kolloquium</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

nachfolgend

<u>Anlage 2a und 2b:</u> Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Präsenzstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

Studienordnung Anlage 2 a) Bachelor Maschinenbau

MB	SWS	Cred.	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Sem.				6. Sem.			
			12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			Cr	12 Wo			Cr
			V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P	
1. Basiskompetenzen																																						
Soft Skills 1	5,0	5																																				
Fremdsprache			0	2	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	2																						
Lit.u.Fachinf.systeme			0,7	0	0,3	0	0	0																														
Selbstmanagement u. Lerntechniken			0	0	1	0	0	0,5	1																													
Online-Kurs BWL und Marketing	4,0	5																																	3	2	0	5
2. Mathematisch- naturwissenschaftliche Grundlagen																																						
Mathematik	11,4	12	3	2	0	1,5	1	1	6	3	2	1	1,5	1	0,5	6																						
Programmierung	5,6	6	2	0	1	0,5	0	0,5	3	2	0	1	0,5	0	0,5	3																						
Physik	4,0	4	2	2	0	0	0	2	4																													
3. Technische Grundlagen																																						
Technische Mechanik	10,0	10	3	2	0	1,5	0	1	6	3	2	0	1,5	0	1	4																						
Chemie u. Werkstofftechnik.	7,0	6	2	1	1	1	0,5	0,5	4	1	1	1	0,5	0,5	0,5	2																						
Elektrotechnik	5,0	5								3	2	0	1,5	0	1	5																						
Thermodynamik und Strömungslehre	4,0	4															3	2	0	0	0	0	4															
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	5,0	5															3	2	0	1,5	0	1	5															
4. Fertigung/CAM																																						
Grundlagen der Fertigungstechnik	5,0	5								3	0	2	1,5	0	1	5																						
Fügetechnik	4,0	5															2	0	2	1	0	1	5															
Spanende Fertigung/CNC/Fertigungsmesstechnik	7,0	6																						3	2	2	1,5	1	1	6								
Kunststofftechnik	4,0	4																						2	1	1	1	0,5	0,5	4								
Robotertechnik	4,0	4																													1	2	2	4				
5. Konstruktion /CAD																																						
Konstruktion	3,2	4																													2	2	0	4				
Computer Aided Design 1 (CAD 1)	8,0	6	2	0	2	1	0	1	4	0	0	4	0	0	2	2																						
Antriebstechnik 1	4,0	5																						2	2	0	1	1	0	5								
Maschinenelemente	6,8	8								2	1	0	0	1	0,5	2	2	1	1	0	1	0,5	6															
6. Berechnung/CAE-Techniken																																						
Finite-Elemente-Methode 1 (FEM 1)	4,0	4																													2	0	3	4				
Maschinendynamik	4,0	5																						2	1	1	1	0,5	0,5	5								
7. Schwerpunkt Fahrzeugtechnik																																						
Grundlagen Fahrzeugtechnik	4,0	5															2	0	2	1	0	1	5															
Grundlagen Fahrwerkstechnik	4,0	5															2	0	2	1	0	1	5															
Kraft- und Arbeitsmaschinen	4,0	5																						2	2	0	1	1	0	5								
8. Schwerpunkt Solartechnik (in Planung)																																						
Einführung in die Photovoltaik	4,0	5															2	2	1	0	0	0	5															
Solarzellenfertigung	4,6	5															3	1	1	1	0.5	0,5	5															
Solarmodulfertigung	4,6	5																						3	1	1	1	0.5	0,5	5								
9. Wahlpflichtmodule																																						
Wahlpflichtmodul 1	3,2	4																						2	1	1	0	0	0	4								
Wahlpflichtmodul 2	3,2	4																													2	1	1	4				
Wahlpflichtmodul 3	3,2	4																													2	1	1	4				
Berufspraktikum																																						
Praktikum 5. und 6. Semester	0	20																																10				10
Abschlussarbeit																																						
Bachelorarbeit und Kolloquium	0	15																																				15
Gesamtsumme (Schwerpunkt Fahrzeugtechnik)	**136,6**	**180**	**29**			**13,5**			**30**	**36**			**16,5**			**31**	**26**			**10**			**30**	**27**			**11,5**			**29**	**22**			**30**	**5**			**30**
Gesamtsumme (Schwerpunkt Solartechnik)	**137,8**	**180**	**29**			**13,5**			**30**	**36**			**16,5**			**31**	**28**			**7,5**			**30**	**28**			**11**			**29**	**22**			**30**	**5**			**30**

Studienordnung Anlage 2b) Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

WIW	SWS	Cred.	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Sem.				6. Sem.			
			12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr
			V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü/S	P	V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P	
1. Soft Skills 1																																						
Fremdsprache	3,2	4	0	2	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	2																						
Lit.u.Fachinf.systeme	0,8	0	0	0	1	0	0	0	0																													
Selbstmanagement u. Lerntechniken	2	1	0	0	1	0	0	0,5	0	0	0	1	0	0	0,5	1																						
Summe	**6**	**5**																																				
2. Mathematisch- naturwissenschaftliche Grundlagen																																						
Mathematik	10	10	3	2	0	1,5	1	0	6	3	2	0	1,5	1	0	4																						
Informatik	6	6	3	0	1	0	0	2	4	0	0	2	0	0	1	2																						
Physik	4	4	2	2	0	0	0	2	4																													
Summe	**20**	**20**																																				
3. Studienrichtung Maschinenbau																																						
Technische Mechanik	6	6	3	3	0	1,5	1,5	0	6																													
Chemie u. Werkstofftechnik.	7	6	2	1	1	1	0,5	0,5	4	1	1	1	0,5	0,5	0,5	2																						
Thermodynamik und Strömungslehre	4	4															3	2	0	0	0	0	4															
Grundlagen der Fertigungstechnik	5	5								3	0	2	1,5	0	1	5																						
Konstruktion und CAD	6,6	7	2	0	1	0	0	0,5	2	0	0	4	0	0	2	5																						
Elektrotechnik	5	5								3	2	0	1,5	0	1	5																						
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	5	5															3	2	0	1,5	0	1	5															
Summe	**38,6**	**38**																																				
4. Studienrichtung Elektrotechnik																																						
Grundlagen der Elektrotechnik	13,4	12	4	3	1	0	1,5	1	4	3	2	1	1,5	1	0,5	8																						
Konstruktionstechnik	6,4	6	2	1	0	0	0	0	2	2	0	2	0	0	2	4																						
Werkstofftechnik	4	4	3	0	1	1,5	0	0,5	4																													
Grundlagen der Elektronik	7	6								2	0	1	1	0	0,5	2	3	0	1	1,5	0	0,5	4															
Mess- und Regelungstechnik	6,8	6															3	1	1	0	0	0	4	2	1	0	0	0	1	2								
Grundlagen der Steuerungstechnik	4	4																						3	1	1	0	0	0	4								
Summe	**41,6**	**38**																																				
5. Wirtschaftswissenschaftliche Module																																						
Allgemeine BWL	8	10	2	2	0	1	1	0	4	2	2	0	1	1	0	6																						
Recht	3,2	4																						2	2	0	0	0	0	4								
Wirtschaftsstatistik	4	4															2	2	0	1	1	0	4															
Wirtschaftsinformatik	4	5																						2	2	0	1	1	0	5								
Controlling	7,2	8															2	2	0	0	0	0	4	2	2	1	0	0	0	4								
Investition und Finanzierung	4	4																													3	0	2	4				
Online Kurs (Externes RW)	4	5																																	3	2	0	5
Unternehmenslogistik	7,6	8															2	2	2	1	1	1	6	0	0	0	0	4	0	2								
Marketing-u.Vertriebsplanung	4	5															2	2	0	1	1	0	5															
Investitionsgütermarketing	5	5																						3	2	0	2	1	0	5								
Strategische Unternehmensplanung	4	4																													3	2	0	4				
Qualitätsmanagement	3,2	4																						2	2	0	0	0	0	4								
Projektmanagement	3,2	4																													2	2	0	4				
Summe	**61,4**	**70**																																				
6. Wahlpflichtmodule (3 Module sind zu wählen)																																						
Wahlpflichtmodul 1	3,2	4																						2	1	1	0	0	0	4								
Wahlpflichtmodul 2	3,2	4																													2	1	1	4				
Wahlpflichtmodul 3	3,2	4																													2	1	1	4				
Summe	**9,6**	**12**																																				
7. Berufspraktikum																																						
Praktikum 5. und 6. Semester	0	**20**																																10				10
8. Abschlussarbeit																																						
Bachelorarbeit und Kolloquium	0	**15**																																				15
Gesamtsumme Schwerpunkt MB	**136**	**180**	**34**			**15**			**32**	**31**			**15**			**32**	**28**			**10**			**28**	**26**			**9**			**28**	**22**			**30**	**5**			**30**
Gesamtsumme Schwerpunkt ET	**138,6**	**180**	**36**			**13,5**			**30**	**27**			**12,5**			**29**	**27**			**9**			**27**	**34**			**9,5**			**34**	**22**			**30**	**5**			**30**

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE (M.SC.)

für den Fernstudiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

vom 03.02.2010

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1; 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
§ 2 Mastergrad
§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 4 Prüfungsausschuss
§ 5 Prüfungsamt
§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierungen
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen
§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 13 Wiederholung von Prüfungen
§ 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 15 Zusatzmodulprüfungen
§ 16 Einstufungsprüfung
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Masterprüfung

§ 20 Bestandteile der Masterprüfung
§ 21 Gesamtnote der Masterprüfung

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer
§ 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 26 Bewertung der Masterarbeit
§ 27 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen
§ 30 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

Anlagen

Anlage 1: Masterurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
Anlage 4: Diploma Supplement

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fernstudium. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Masterarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann.

§ 2
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den Mastergrad

Master of Science
(M. Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 5. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5
Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 6
Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

(7) In weiterbildenden Masterstudiengängen können beruflich erworbene Kompetenzen und Qualifikationen auf Antrag angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Dabei ist eine Anrechnung von maximal 6-12 Credits möglich. Module, in denen beruflich erworbene Kompetenzen und Qualifikationen angerechnet werden können, sind in der Studienordnung gekennzeichnet. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Leistung erfolgt anhand eines durch den Studenten angefertigten Portfolios. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der unter Beteiligung von Modulverantwortlichen entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen besteht nicht.

§ 8
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmalig am dritten Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am sechsten Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 3 geregelt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Veröffentlichung im Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH) bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“		eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum Regelstudienzeitpunkt (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16
Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

§ 19
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs. 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III. Masterprüfung

§ 20
Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:
1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3.

§ 21
Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i. d. R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0.

IV.
Masterarbeit und Kolloquium

§ 22
Zweck von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 23
Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliografische Zusammenfassung entsprechend der „Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung studentischer Abschlussarbeiten“[1] abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26
Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten soll dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positivem Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27
Kolloquium der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist nach § 12 Absatz 5 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28
Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei

[1] Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010

der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V.
Schlussbestimmungen

§ 29
Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 30
In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 03.02.2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19. April 2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21. April 2010.

Köthen, 19. April 2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde
Master's Degree Certificate

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

geboren am, in/born on, in

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.)

has been awarded the degree of
Anhalt University of Applied Sciences
Department of Electrical,
Mechanical and Industrial Engineering

Master of Science (M.Sc.)

after the successful completion of examinations
following a course in

Business Administration and Engineering

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Nachname
Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examination Committee

Anlage 1: Urkunde

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master´s Degree

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

geboren am, in/born on, in

hat im Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
die Masterprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen
bestanden

has passed in the Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
all examination in

Business Administration and Engineering

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master´s Degree	**X,Y**
ECTS	**A...E**
Credits	**90**

Köthen, TT. Monat JJJJ

Dekan Prof. Dr. Vorname Nachname
Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Nachname
Chair of the Examination Committee

Anlage 2: Zeugnis (Seite1)

	Credits Credits	Noten Grades
Pflichtmodule **Compulsory Subjects**		
Betriebswirtschaft Business Administration	6	X,Y
Finanzierung und Controlling Finance Management and Controlling	6	X,Y
Produktion und Logistik Production and Logistic	6	X,Y
Qualitäts- und Projektmanagement Quality Management and Project Management	6	X,Y
Marketing- und Logistikmanagement Marketing Management and Logistic Management	6	X,Y
Selbstmanagement und Führungsqualitäten Self Management and Leadership	6	X,Y
Daten- und Geschäftsprozessmanagement Data Management and Business Prozess Management	6	X,Y
Projektseminar (Computergestützte Gruppenarbeit, Praxisprojekt) Project Seminar (Groupware, Practical Project)	6	X,Y
Quantitative Methoden (Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsstatistik) Quantitative Methods (Business Mathematics, Business Statistics)	6	X,Y
Wahlpflichtmodule **Electoral Compulsory Subjects**		
WPM1 ECS1	6	X,Y
WPM2 ECS2	6	X,Y
WPM3 ECS3	6	X,Y
Thema der Masterarbeit **Subject of the Master Thesis**		
Masterarbeit Master Thesis	15	X,Y
Kolloquium Colloquium	3	X,Y

Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6-2,5), satisfactory (2,6-3,5), adequate (3,6-4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

Für die Namen der Wahlpflichtmodule sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.
Die ECTS-Note ist nach der Art ihrer Berechnung auszuweisen (siehe § 21, Abs. (2) und Abs. (3)).

Anlage 2: Zeugnis (Folgeseiten)

Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind die Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Pflichtmodule	Compulsory Subjects
Betriebswirtschaft	Business Administration
Finanzierung und Controlling	Finance Management and Controlling
Produktion und Logistik	Production and Logistic
Qualitäts- und Projektmanagement	Quality Management and Project Management
Marketing- und Logistikmanagement	Marketing Management and Logistic Management
Selbstmanagement und Führungsqualitäten	Self Management and Leadership
Daten- und Geschäftsprozessmanagement	Data Management and Business Prozess Management
Projektseminar (Computergestützte Gruppenarbeit, Praxisprojekt)	Project Seminar (Groupware, Practical Project)
Quantitative Methoden (Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsstatistik)	Quantitative Methods (Business Mathematics, Business Statistics)
Masterarbeit	Master Thesis
Masterkolloquium	Colloquium

Prüfungsordnung						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
1.	R	-	30%	Wirtschaftsrecht	keine	-
2.	K	60 min	35%	Betriebswirtschaft für Ingenieure	keine	-
3.	K	60 min	35%	Unternehmensführung	keine	-
3.	K	120 min	100%	Finanzierung und Controlling	keine	-
4.	K	60 min	50%	Logistiksysteme	keine	-
4.	M	20 min	50%	Logistik-Planspiel	keine	-
2.	H	-	50%	Qualitätsmanagement	keine	-
3.	B	-	50%	Projektmanagement	keine	-
4.	K	120 min	70%	Marketingmanagement	PVL	Marketinginstrumente
5.	K	60 min	30%	Unternehmenslogistik	keine	-
3.	B	-	25%	Konfliktmanagement	keine	-
4.	B	-	75%	Selbstmanagement und Kommunikation	keine	-
4.	K	60 min	50%	Datenmanagement	PVL	Datenbankentwurf
4.	B	-	50%	Geschäftsprozessmanagement	keine	-
4.	H	-	50%	Projektvorbereitung	keine	-
4.	P	-	50%	Praxisprojekt	PVL	Computergestützte Gruppenarbeit
2.	K	90 min	50%	Wirtschaftsmathematik	keine	-
2.	K	90 min	50%	Wirtschaftsstatistik	keine	-
5.	§ 22	-	100%	Masterarbeit	§ 24	-
5.	§ 27	-	100%	Masterkolloquium	§ 27 (1)	-

Wahlpflichtmodule*	Electoral Compulsory Subjects
Preis- und Produktpolitik	Pricing policy and Product policy
Einsatzgebiete des Controlling	Applications of the controlling
Umwelt- und Innovationsmanagement	Environmental Management and Innovation Management
Kommunikationsmanagement	Communications Management
Informationsmanagement	Information Management
Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	Enterprise Resource Planning Systems
Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt	Integration Project

RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
4./5.	M	20 min	100%	Preis- und Produktpolitik	keine	-
5.	R	30 min	100%	Einsatzgebiete des Controlling	keine	-
4./5.	H	-	100%	Umwelt- und Innovationsmanagement	keine	-
5.	R	30 min	100%	Interkulturelle Kommunikation	PVL	Business chinesisch
4./5.	M	20 min	100%	Informationsmanagement	PVL	Management Support Systeme
5	R	30 min	100%	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	PVL	Anwendung von Standardsoftware
4.	B	-	75%	Projektdokumentation	keine	-
4.	PK	30 min	25%	Projektkolloquium	keine	-

Legende

RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung

PVL = Prüfungsvorleistung
H = Hausarbeit
B = Beleg

PK = Präsentation und Kolloquium
P = Projekt
R = Referat

***** Aus den sieben Wahlpflichtmodulen wählen die Studenten eine Vertiefungsrichtung bestehend aus drei Modulen. Folgende Vertiefungsrichtungen (Wahlpflichtmodul-Kombinationen) sind möglich:
- Preis- und Produktpolitik, Einsatzgebiete des Controlling, Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt oder
- Umwelt- und Innovationsmanagement, Kommunikationsmanagement, Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt oder
- Informationsmanagement, Betriebswirtschaftliche Standardsoftware, Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt

Anlage 4: Diploma Supplement

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

DIPLOMA SUPPLEMENT

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place of Birth	JJJJ-MM-TT, Musterstadt
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1	Name of qualification	Master of Science (M. Sc.)
2.2	Main fields of study	Business Administration and Engineering
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt (FH) Anhalt University of Applied Sciences/ State University
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Master
3.2	Official length of programme	two and a half year, 90 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	Bachelor's degree or diploma in engineering and professional experiences

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study — Distance Learning

4.2 Program prerequisites / qualification profile of the graduate

Objectives of the Master's degree program is the interdisciplinarity and networking between technology (taking into account the previous experience of professional activity and a first university degree), industrial engineering, management, social skills, and Business computer science continues to expand and intensify, and thus engineers and technicians to the tasks in the middle and senior management to prepare. This training course is directed exclusively to engineers from various engineering, technical and techno-scientific disciplines.

4.3 Programme details

For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0 – 1.5	for "very good", an excellent performance
1.6 – 2.5	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5	for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0	for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.

ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall Classification

<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

Anlage 4: Diploma Supplement (Seite 2)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The master qualification entitles to the doctorate.

5.2 Professional status

By teaching a wide range of professional specialization supported. The study allows for a future use of the graduates in specific management functions, the additional skills and abilities on the engineering profession also require. The focus of knowledge transfer are designed to subsequent activities of the applicant in different business areas such as production management, project management, information management, business management, marketing, logistics, controlling, planning and organization. Likewise already acquired practical skills in these areas complements and deepened. This includes the right to hold the professional title of engineer.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on 16. February 2009 by AQAS e. V. (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen)

In der Sürst 1, D-53111 Bonn, Germany, E-Mail: info@aqas.de, Phone: +49(0)228/90 960-10, Fax: +49(0)228/90 960-19

6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master's Degree Certificate of YYYY Month DD
- Certificate of Examination for a Master's Degree of YYYY Month DD

Köthen, YYYY Month DD

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

im Fernstudium

vom 03.02.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Studiengebühren und Studienbeginn
§ 3 Studienberatung
§ 4 Studienziele
§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7 Studienplan und Studieninhalte
§ 8 Vermittlungsformen
§ 9 Prüfungen
§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12 Übergangsregelungen
§ 13 In-Kraft-Treten

Anlagen:
1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Präsenzveranstaltungen in den Semestern

§ 1
Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fernstudium mit dem Abschluss **Master of Science (M.Sc.)** an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:
1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des weiterbildenden und anwendungsorientierten Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen im Fernstudium der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science vom 03.02.2010.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen, Studiengebühren und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) auf ingenieurwissenschaftlichem, technischem oder technisch-naturwissenschaftlichem Gebiet (außer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren. Zusätzliche Voraussetzung ist eine qualifizierte Praxistätigkeit von mindestens zwei Jahren.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss die bzw. der Studierende erbringen.

(4) Je Semester sind Studiengebühren zu entrichten.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für diesen Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4
Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Managementkenntnissen und -fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine vertiefende betriebswirtschaftliche Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern wie Wirtschaftsingenieurwesen, Management und Wirtschaftsinformatik vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in verschiedenen Unternehmensfunktionen wie zum Beispiel Unternehmensführung, Marketing, Controlling, Produktions- und Projektmanagement möglich.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben, die insbesondere betriebswirtschaftliche Kompetenz an der

Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft erfordern sowie zur Aufnahme einer Promotion.

§ 5
Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Es sind pro Modul sechs Credits ohne Dezimalstelle zu vergeben.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 25 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind 18 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 450 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 18 Credits vergeben.

§ 6
Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit fünf Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 90 Credits nachzuweisen (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 18 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

(3) Das Präsenzstudium ist in drei Studienabschnitte pro Semester mit jeweils drei Tagen gegliedert.

§ 7
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Präsenzveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Präsenzstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

§ 8
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte vermittelt. Das erfolgt sowohl in klassischer Form als auch internetbasiert (E-Learning).

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

§ 9
Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Master Wirtschaftsingenieurwesen im Fernstudium vom 03.02.2010 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 03.02.2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19. April 2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 43/2010 am 21. April 2010.

Köthen, 19. April 2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Säule	LV 1. Semester	LV 2. Semester	LV 3. Semester	LV 4. Semester	5. Semester
Wirtschafts-ingenieurwesen	8 BW f. Ing. [MWI-11] 8 Wi.-Recht [MWI-11] 8 Ko.-Man. [MWI-12] 8 Fin.-Man. [MWI-12] 8 U.-Log. [MWI-22]	8 Unt.-Führung [MWI-11] 8 Controlling [MWI-12]		16 Logistik-Plansp. [MWI-13]	Master-Thesis einschließlich Kolloquium
Management	8 QM [MWI-21]	16 Projekt-Man. [MWI-21] 8 Marketing-Plng. [MWI-22] 8 Selbstman. [MWI-23]	8 Absatzw./Marktp. [MWI-22] 8 Logistiksysteme [MWI-13] 8 Selbstman. [MWI-23]	8 Selbstman. [MWI-23]	
Wirtschafts-informatik	12 Wi.-Math. [MWI-33] 12 Wi.-Stat. [MWI-33]	8 Datenman. [MWI-31] 8 CSCW [MWI-32]	4 Datenm. [MWI-31] 12 GPM [MWI-31]	16 Praxisprojekt [MWI-32]	
Wahlpflicht-module			24 Wahlpflicht-modul (1) - Wahlpflichtmodul (3)	24 Wahlpflicht-modul (2)	
Gesamt U.-St.	**72**	**8** LNW **64**	**6** LNW **64**	**6** LNW **64**	**4** LNW = **288**

Legende:

	U.-St.	Unterrichtsstunde (45 min)
	LV	Lehrveranstaltungszeit (in Unterrichtsstunden)
	LNW	Zeit für Leistungsnachweise (in Unterrichtsstunden)
	MWI-11 bis MWI-33	Modulnummer laut Modulhandbuch

Anlage 2: Studienplan der Präsenzveranstaltungen in den Semestern

Module	Semester	Präsenzstunden	Credits
Pflichtmodule			
Betriebswirtschaft			
- Betriebswirtschaft für Ingenieure	1.	8	6
- Wirtschaftsrecht	1.	8	
- Unternehmensführung	2.	8	
Finanzierung und Controlling			
- Kostenmanagement	1.	8	6
- Finanzmanagement	1.	8	
- Operatives und strategisches Controlling	2.	8	
Produktion und Logistik			
- Logistiksysteme	3.	8	6
- Logistik-Planspiel	4.	16	
Qualitäts- und Projektmanagement			
- Qualitätsmanagement	1.	8	6
- Projektmanagement	2.	16	
Marketing- und Logistikmanagement			
- Marketing-Planung	2.	8	6
- Absatzwegegestaltung/Marktprognosen	3.	8	
- Unternehmenslogistik	1.	8	
Selbstmanagement und Führungsqualitäten	2. – 4.	24	6
Daten- und Geschäftsprozessmanagement			
- Datenmanagement	2.	12	6
- Geschäftsprozessmanagement	3.	12	
Projektseminar			
- Computergestützte Gruppenarbeit	2.	8	6
- Praxisprojekt	4.	16	
Quantitative Methoden			
- Wirtschaftsmathematik	1.	12	6
- Wirtschaftsstatistik	1.	12	
Wahlmodule (eine der drei Modulgruppen A, B oder C ist zu wählen)			
A: Preis- und Produktpolitik	3.+4.	24	6
A: Einsatzgebiete des Controlling	3.+4.	24	6
A: Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt	3.+4.	-	6
B: Umwelt- und Innovationsmanagement	3.+4.	24	6
B: Kommunikationsmanagement	3.+4.	24	6
B: Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt	3.+4.	-	6
C: Informationsmanagement	3.+4.	24	6
C: Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	3.+4.	24	6
C: Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt	3.+4.	-	6
Masterarbeit			
Masterarbeit	5.		15
Masterkolloquium	5.		3
Summe		**264**	**90**

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

zur Änderung der
PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades
MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.)
für den Studiengang

MASCHINENBAU

vom 05. Oktober 2005
(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)
Nr. 21/2006 vom 31.03.2006)

sowie Änderungssatzung

vom 28. Januar 2009
(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)
Nr. 38/2009 vom 17.03.2009)

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bezeichnung des Masterstudienganges wird in der Prüfungs- und Studienordnung von „Maschinenbau“ in

„MASCHINENBAU/FAHRZEUGTECHNIK“

geändert.

Artikel II

Der § 8 der Prüfungsordnung wird w.f. geändert:

§ 8
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen **am sechsten Kalendertag vor dem Prüfungstermin** im Prüfungsamt dokumentiert ist.

Artikel III

Die Anlage 3 der Prüfungsordnung und die Anlage 2 der Studienordnung werden durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzungsänderung ersetzt.

Artikel IV

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2011/12 einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 03. Juni. 2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19. April 2010.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21. April 2010.

Köthen, den 19. April 2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Prüfungsordnung Anlage 3: Master Maschinenbau/Fahrzeugtechnik

Module	Subjects	RPS	Art	Dauer	Anrechng.	Vorleistungen
Höhere Mathematik	Advanced Mathematics	1.	M	30 min	100%	keine
Numerische Methoden und Programmierung	Numerical Methods and Programming	1.	K	120 min	100%	LNW
Höhere Technische Mechanik	Advanced Technical Mechanics	1.	M	30 min	100%	LNW
Finite Elemente Methode 2	Finite Element Method 2	2.	K	90 min	100%	keine
Spezielle Werkstofftechnik	Advanced Materials Science	1.	K	90 min	100%	LNW
Spezielle Fertigungstechniken	Special Manufactoring Technologies	2.	M	30 min	100%	LNW
CAE/ Fügetechnische Konstruktion	CAE/Joining Construction	3.	B		100%	keine
Computer Aided Design 2	Computer Aided Design 2	1.	B		100%	keine
Produktentwicklung/Konstruktion	Product Design and Development	2.	M	30 min	100%	LNW
Antriebstechnik 2	Drives Engineering 2	3.	K	120 min	100%	keine
Elektronik und Fahrzeugregelung	Electronics and Automitive Control Technology	1.	K	120 min	100%	LNW
Robotik	Robotics	2.	B		100%	keine
Mechatronik	Mechatronics	3.	K	120 min	100%	LNW
Spezielle Aspekte der Fahrzeugtechnik	Advanced Studies in Automotive Techniques	2.	K	120 min	100%	LNW
Vehicle Simulation and Analysis	Vehicle Simulation and Analysis	3.	K	120 min	100%	LNW
Industrial Marketing	Industrial Marketing	2.	K	120 min	100%	LNW
Unternehmensplanpiel Management/Logistik	Experimental business game	3.	K	120 min	100%	LNW
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject	2.	K/B		100%	
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject	3.	K/B		100%	
Masterarbeit	Master Thesis	4.	H		100%	§24
Kolloquium	Colloquium	4.	PK		100%	§27(1)

M mündliche Prüfung
K Klausur
B Beleg

H Hausarbeit
PK Präsentation und Kolloquium
LNW Leistungsnachweis

Studienordnung Anlage 2: Master Maschinenbau/Fahrzeugtechnik

MMB/FZT	SWS	Cred	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester						
			12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr	12 Wochen			6 Wo			Cr
			V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P	
1. Erweiterte Grundlagen																														
Höhere Mathematik	4	5	2	2	0	1	1	0	5																					
Numerische Methoden und Programmierung	4	5	2	0	2	1	0	1	5																					
Höhere Technische Mechanik	4	5	2	2	0	1	1	0	5																					
Finite Elemente Methode 2	3	4								2	0	1	1	0	0,5	4														
2. Fertigung																														
Spezielle Werkstofftechnik	3	4	2	0	1	1	0	0,5	4																					
Spez.Fertigungstechniken	4	5								2	0	2	1	0	1	5														
CAE/ Fügetechnische Konstruktion	4	5															2	0	2	1	0	1	5							
3. Konstruktion/CAD																														
CAD 3	4	5	2	0	2	1	0	1	5																					
Produktentwicklung/Konstruktion	3	4								2	1	0	1	1	0	4														
Antriebstechnik 2	4	5															2	1	1	1	0,5	0,5	5							
4. Systemdynamik																														
Elektronik und Fahrzeugregelung	4	5	2	2	0	1	1	0	5																					
Robotik	4	5								2	0	2	1	0	1	5														
Mechatronik	4	5															2	2	0	1	1	0	5							
5. Schwerpunkt Fahrzeugtechnik																														
Spezielle Aspekte der Fahrzeugtechnik	3	4								2	0	1	1	0	0,5	4														
Vehicle Simulation and Analysis	4	5															2	1	1	1	0,5	0,5	5							
6. Betriebswirtschftliche Aspekte																														
Industrial Marketing	4	5								2	2	0	1	1	0	5														
Unternehmensplanpiel Management/Logistik	3	4															1	0	2	1	0	1	4							
7. Wahlpflichtmodule																														
Wahlpflichtmodul 1	4	5								2	1	1	1	1	0,5	5														
Wahlpflichtmodul 2	4	5															2	1	1	1	0,5	0,5	5							
8. Abschlussarbeit																														
Masterarbeit	0	25																												25
Kolloquium	0	5																												5
Gesamtsumme	**71**	**120**	**23**			**11,5**			**29**	**25**			**12,5**			**32**	**23**			**11,5**			**29**	**0**			**0**			**30**

Hochschule Anhalt (FH)

BERICHTIGUNG

DIE SATZUNG ZUR ARCHIVIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG STUDENTISCHER ABSCHLUSSARBEITEN

vom 17.06.2009

in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 40/2010 vom 28.01.2010 Seite 4 wird w.f. berichtigt:

§ 3
Bibliografische Zusammenfassung

(1) Zusätzlich zu den in § 2 genannten Dokumentationen ist eine bibliografische Zusammenfassung - Anlage 1; abrufbar unter
https://service.asa.hs-anhalt.de/gisserver/asa-info/formulare/
auf üblichem Datenträger im PDF-Format abzugeben, der Datenträger ist analog § ~~3~~ **2** Absatz 3 Satz 3 zu beschriften. …

Köthen, den 19.04.2010

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro